

Änderung der Fondsbesteuerung

Teil 2 Einkommensteuer: Neue Freibeträge für Altfonds

Von Rudolf Schollmaier

In Teil eins dieses Artikels wurde über die Änderung bei der Besteuerung von Aktienfonds ab 2018 berichtet. Bereits seit dem Jahr 2009 sind alle Kursgewinne, auch solche aus Aktien und Aktienfonds, generell steuerpflichtig. Die Haltedauer spielt seither keine Rolle mehr. Allerdings wurde gesetzlich geregelt, dass vor 2009 angeschaffte Aktien und Anteile an Aktienfonds weiterhin noch dem alten Steuersystem unterliegen. Das bedeutet, dass nach Ablauf einer Mindestholdedauer von einem Jahr Kursgewinne auch in der Folgezeit nach 2008 steuerfrei bleiben. Überraschenderweise hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1.1.2018 dies jetzt für Anteile an Aktienfonds mit der Reform des Investmentsteuergesetzes geändert, der bisherige Bestandschutz entfällt. Alle Gewinne, die ab 2018 anfallen, werden nun steuerpflichtig. Begründet wird das mit der künftigen steuerlichen Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Aktienfonds. Die Neuregelung ab 2018 sieht vor, dass alle Altfonds Ende 2017 fiktiv verkauft und wieder angeschafft werden. Gewinne, die ab 2018 anfallen, werden dann nach der neuen Methodik versteuert. Allerdings wird für jeden Kapitalanleger ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt. Für Eheleute verdoppelt sich dieser Freibetrag.

Beispiel: Frank Reich investierte im Jahr 2007 100.000 Euro in einen Aktienfonds. Diese Fondsanteile verkauft er im Dezember 2020 mit einem Kursgewinn von 70.000 €. Die neuen Besteuerungsregeln sehen nun folgendes vor (vereinfachte Darstellung): Der bis zum Ende des Jahres 2017



aufgelaufene Gewinn in Höhe von 50.000 Euro bleibt steuerfrei. Vom 1.1.2018 bis zum Verkauf im Jahr 2020 wurde ein weiterer Gewinn in Höhe von 20.000 Euro erzielt. Dieser Gewinn ist steuerpflichtig, allerdings wird ein Freibetrag von höchstens 100.000 Euro gewährt. Im vorliegenden Fall bleibt nach Verrechnung des Gewinnes in Höhe von 20.000 Euro noch ein restlicher Freibetrag in Höhe von 80.000 Euro übrig. Dieser Restfreibetrag wird zur Verrechnung und Steuerfreistellung für mögliche weitere Gewinne aus Verkäufen von Altfondsanteilen vorgetragen.

Tipps: Für viele Anleger stellt sich die Frage, ob Aktienfonds-Anteile, die vor 2009 angeschafft wurden (Altfondsanteile) nicht besser jetzt verkauft und neu angeschafft werden sollten. Das wäre jedoch fatal. Denn wer 2018 neu anspart, verliert den Anspruch auf den Freibetrag von

100.000 €. Anleger sollten also unbedingt dabei bleiben, wenn sie das Geld nicht dringend brauchen.

Für manchen Anleger könnte das Verschenken an die Kinder eine interessante Gestaltungsmöglichkeit sein. Zu beachten ist hier zunächst die Schenkungsteuer. Dazu ist wichtig zu wissen, dass für Schenkungen an Kinder innerhalb eines Zehnjahreszeitraums 400.000 Euro steuerfrei bleiben. Der Freibetrag gilt für jeden Elternteil. Eltern können also an jedes Kind innerhalb eines Zehnjahreszeitraums insgesamt 800.000 Euro schenkungsteuerfrei übertragen. Der neue vorstehend erläuterte Fonds-Freibetrag von 100.000 Euro gilt pro Person. Bei Schenkungen werden die durch den ursprünglichen Käufer des Aktienfonds gesetzten steuerlichen Merkmale auf die beschenkte Person übertragen. Der Beschenkte tritt als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Schenkers ein. Damit geht der Status der Fondsanteile auf den Schenker über. Somit wird der Beschenkte so behandelt, als hätte er die Altfondsanteile selbst erworben. Mithin ist der Freibetrag von 100.000 Euro auch dem Beschenkten zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass eine wirksame Schenkung vorliegt. Insbesondere bei Schenkungen an Minderjährige sind hier Besonderheiten zu beachten. Es empfiehlt sich, dazu fachkundigen Rat einzuholen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de